

Geschäftszeichen	Datum: 15.08.2025	Drucksache Nr. 10-BV 2025-013
-------------------------	-----------------------------	---

Gremium Gemeindevertretung	Termin	Beratungsergebnis
--------------------------------------	---------------	--------------------------

Einleitung der Vergabeverfahren der Bauleistungen für die Errichtung von 2 Spielplätzen am Berliner See und in Jamitzow

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Buggenhagen beschließt gemäß § 22 Abs. 4a Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern die Einleitung des Vergabeverfahrens für die Bauleistungen für die Errichtung von 2 Spielplätzen am Berliner See und in Jamitzow.

Ergebnis der Beratung und Abstimmung: Beschluss Nr.					
Gremium Gemeindevertretung		Gesetzliche Mitglieder	Sitzungsdatum		TOP
Beschluss			Abstimmung		
☐ einstimmig	☐ abgelehnt	☐ laut Vorlage	Ja	Nein	Enthaltung
☐ mit Stimmenmehrheit	☐ vertagt	☐ mit Abweichung			
Gemäß § 24 KV M-V (Mitwirkungsverbot) waren folgende Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:					

Unterschrift

Siegel

Unterschrift

Begründung:

Im Dezember 2023 trat die Spielplatzförderrichtlinie in Kraft.

Die Gemeinde Buggenhagen hat im Jahr 2025 zwei Anträge fristgerecht eingereicht. Für beide Anträge erhielt die Gemeinde Zuwendungsbescheide für die Errichtung von zwei Spielplätzen.

In Jamitzow soll die erstmalige Errichtung eines Spielplatzes erfolgen.

Gesamtausgaben = 18.750 €, Förderung = 15.000 €, Eigenanteil = 3.750 €

In Buggenhagen soll am Berliner See die erstmalige Errichtung eines Spielplatzes erfolgen.

Gesamtausgaben = 18.750 €, Förderung = 15.000 €, Eigenanteil = 3.750 €

Die Spielplätze sorgen für eine Erweiterung und Verbesserung des Freizeitangebotes für Kinder und Jugendliche in der Gemeinde und Umland.

Gemäß der derzeit geltenden Hauptsatzung ist bislang nur die Übertragung auf den Hauptausschuss bzw. an den Bürgermeister gemäß § 22 Abs. 4 KV M-V geregelt. Gemäß dem neuen Absatz 4a des § 22 der neuen Kommunalverfassung M-V entscheidet die Gemeindevertretung über die Einleitung von Vergabeverfahren, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt. Sie kann diese Befugnisse ganz oder teilweise auf den Hauptausschuss oder die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen. Die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlages ist in der Regel ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 38 Absatz 3 Satz 3 KV M-V.

Eine Übertragung der Befugnis zur Einleitung von Vergabeverfahren ist wertgrenzenmäßig derzeit in der Hauptsatzung noch nicht geregelt. Bis zum Inkrafttreten der überarbeiteten Hauptsatzung werden die bestehenden Wertgrenzen für Auftragsvergaben analog genutzt.

Bei den aktuell geschätzten Gesamtkosten ist für die Einleitung des Vergabeverfahrens die Gemeindevertretung zuständig.

Finanzielle Auswirkungen: ☒ Ja / ☐ Nein		Finanzierung	
Insgesamt: 37.500 €	Jährlich in Folge:	Zuschüsse/ Beiträge: 30.000 €	Eigenanteil: 7.500 €
Veranschlagung im	Ergebnishaushalt:	☐ Ertrag /	☐ Aufwand
	Finanzhaushalt:	☐ Einzahlung /	☐ Auszahlung
Betrag im Jahr 2025:	37.500 €	Produkt. Konto 36600. 78561	
Betrag im Jahr 2026:			
Betrag im Jahr 2027:			
Betrag im Jahr 2028:			

Verfasser: Weber, Marvin

Sachbearbeiter: **Weber, Marvin** (Bauamt),

Tel.: 03836 251-185, eMail: marvin.weber@wolgast.de

Anlagen: